



FMA-Finanzmarktaufsicht  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto Wagner Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA- LE0001.210/ 0005-INT/2019	WW/Ges/Fü	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	24.06.2019

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Hinterlegungsgebührenverordnung aufgehoben wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit diesem Verordnungsentwurf soll die Hinterlegungsgebühren-Verordnung aufgehoben werden. Die Hinterlegungsgebühren-Verordnung sieht vor, dass die FMA Gebühren für die Hinterlegung von Wertpapierprospekten vorschreiben kann. Da die FMA unter dem neuen Regime des KMG 2019-E eine Delegationsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 3 KMG 2019 mit der Oesterreichischen Kontrollbank vereinbaren wird, wird die Oesterreichische Kontrollbank die Wertpapierprospekte gemäß § 23 Abs. 1 KMG 2019 aufzubewahren haben. Daher soll für diese Aufbewahrung in Zukunft keine Vergebühung durch die FMA vorgesehen werden. Aus diesem Grund soll die gesamte Hinterlegungsgebühren-Verordnung aufgehoben werden.

Die BAK erhebt gegen vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

